

## Editorial

**Anita Ziegerhofer,\* Graz**

Am 1. Oktober 1920 wurde die österreichische Bundesverfassung einstimmig von der Konstituierenden Nationalversammlung als „Gesetz, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird“, kurz B-VG, beschlossen. Am 10. November 1920 trat sie in Kraft.

Somit markiert der 10. November 1920 das Ende des Konstitutionalisierungsprozesses, der in Österreich 1848 eingesetzt hat.<sup>1</sup> Grundsätzlich wird das 19. Jahrhundert als das Zeitalter der Verfassungen bezeichnet.<sup>2</sup> Verfassungen sind allerdings bereits eine europäische „Erfindung“ des 18. Jahrhunderts – in den Köpfen von Verfassungstheoretikern finden wir sie als „Gesellschaftsvertrag“ verbrämt bereits im neuzeitlichen Staat ab dem 17. Jahrhundert. *Hugo Grotius*, *John Locke* oder *Thomas Hobbes* bestimmten, unterschiedlich nuanciert, unisono, dass sich die Menschen freiwillig – in Form eines Gesellschaftsvertrags – dem Staat „Leviathan“ (Hobbes) unterordnen sollten. Jahrzehnte später wird *Jean-Jacques Rousseau* vom *contrat social* sprechen und von der *volonté générale*, der Volkssouveränität – Kontrapunkt zur Fürstensouveränität, die *Jean Bodin* zementierte! Die Ideen von *Grotius*, *Locke*, *Hobbes*, *Rousseau* und vieler weiterer Aufklärer brachten in Europa das alte – absolutistische – System zum Einsturz. Dabei galt England als Vorreiter – um 1700 wird es als das fortschrittlichste Land, wo das Licht der Aufklärung entzündet wurde, gerühmt und die britische Regierungsform als die beste unter allen europäischen gepriesen: 1628 Petition of Rights, 1679 Habeas Corpus Act, oder als Ergebnis der *Glorious Revolution* die Bill of Rights 1689 sind wohl auch deshalb eindrucksvolle Beweise, weil die genannten „Verfassungsgesetze“ das herausragendste und unverzichtbarste Merkmal des abendländischen Konstitutionalismus beinhalteten: den Schutz des Individuums vor der Staatsgewalt.

Der aufklärerische emanzipatorische Sprengstoff, der der europäischen „Erfindung Verfassung“ inhärent war, sollte sich allerdings nicht im vorwiegend absolutistisch geprägten Europa entladen, sondern zuerst in der „neuen Welt“. Abgesehen von den einzelstaatlichen Verfassungen gilt die US-amerikanische Verfassung von 1787 als „Mutter aller Verfassungen“. Nicht nur deshalb, weil hier die Idee der Gewaltenteilung von Montesquieu umgesetzt wurde, sondern auch deshalb, weil ab nun Menschenrechte in Form von Grundrechten ihren dauerhaften

\* Anita Ziegerhofer ist Professorin für Rechtsgeschichte am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz. Unter ihrer Leitung fand am 10.11.2021 das Symposium „101 Jahre Österreichische Bundesverfassung“ statt.

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen, wenn nicht durch andere Zitate belegt, basieren auf dem Buch von *Anita Prettenthaler-Ziegerhofer*, Verfassungsgeschichte Europas. Vom 18. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Darmstadt 2013.

<sup>2</sup> *Thiele*, Der konstituierte Staat. Eine Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Frankfurt/New York 2021, 39.

Platz in der Verfassung erhielten. Bald galt eine Verfassung nur dann als Verfassung, wenn sie über einen Grundrechtekatalog verfügte – dies hat sich bis heute nicht geändert, die Umsetzung von Grundrechten liefert freilich eine andere Dimension!

Doch bald kam der Verfassungsgedanke wieder zurück nach Europa und begann seinen „revolutionären“ Siegeszug; Frankreich wurde Ausgangspunkt des Konstitutionalisierungsprozesses, der sich ab da langsam aber stetig über Gesamteuropa ergießen sollte. Bald waren Verfassungen nicht mehr wegzudenken – sie galten damals als modern. Verfassungen brachen mit der Vergangenheit, mit dem *Ancien Régime*, mit der Geschichte, sie waren nicht rückwärtsgewandt, sondern zukunftsorientiert!

Anders verhielt es sich im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation bzw in den Ländern des Deutschen Bundes und somit auch in Österreich: Alte monarchische Formen des Herrschaftssystems bestanden fort, wurden lediglich geformt, aber nicht verworfen. Bestenfalls erließ (=oktroyierte) der Monarch hier eine Verfassung als eine Form der freiwilligen Selbstbeschränkung des ungebundenen Herrschers.<sup>3</sup> Faktum aber ist, dass sich die Idee des Verfassungsstaates ab dem Ende des 18. Jahrhunderts durchzusetzen begann und ab nun die politischen Debatten bestimmte. „*In den folgenden zwei Jahrhunderten steigt die Verfassung zum weltweit kopierten und vielfach variierten Muster auf, nach dem Gesellschaften ihre politische Ordnung als republikanisch, demokratisch, rechtsstaatlich, sozial etc. ausweisen sowie auf Anerkennung von Grund- und Menschenrechten gründen, um Zutritt zu erhalten zum Kreis der in den Vereinten Nationen organisierten ‚zivilisierten‘ Staaten*“, lautet der Befund des Staatsrechters Günther Frankenberg.<sup>4</sup>

Die Idee des Verfassungsstaates setzte sich nicht überall in Europa gleichzeitig und mit gleicher Intensität durch, Verfassungen spiegelten oftmals die politische, soziale und wirtschaftliche (In)Stabilität eines Landes. Die Durchsetzung erwies sich oftmals als Kampf zwischen Revolution und Restauration (vor allem in Deutschland und Österreich), zwischen liberalen Konzepten und Machtansprüchen der alten Kräfte, zwischen Freiheit und Unterdrückung.<sup>5</sup>

Verfassungen sollten ab dem 19. Jahrhundert die Beschränkung der Machtvollkommenheit der Staatsgewalt bewirken. Die Eidesleistung des Monarchen auf die Verfassung führt uns dies eindrucksvoll vor Augen. Gleichzeitig begann der Ausbau des Dualismus zwischen Staat und Gesellschaft: Die Verfassung verpflichtet das Staatsoberhaupt. Sie begrenzt seine Machtfülle wie die der Verwaltung gegenüber der Gesellschaft und dem Staatsbürger.

Zusammenfassend sollen drei wesentliche Elemente, die der Staatsrechtler Dieter Grimm<sup>6</sup> aufzählt, hier kurz wiedergegeben werden. Sie sollen uns den innovativen, gar revolutionären Kern der Verfassung zur Zeit ihrer Entstehung vor Augen führen.

- 1.) Verfassungen wirkten herrschaftsbegründend: Erst durch die Verfassung erwachte die Person des Herrschers zum Leben, denn Verfassung schrieb vor, welche Rechte

<sup>3</sup> Thiele, Der konstituierte Staat, 44.

<sup>4</sup> Frankenberg, Autoritarismus. Verfassungstheoretische Perspektiven, 2020, 39 zitiert bei Thiele, Der konstituierte Staat, 39.

<sup>5</sup> Thiele, Der konstituierte Staat, 40.

<sup>6</sup> Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1766-1866, Frankfurt/Main 2015, 4. Auflage, 12.

der Herrscher hatte oder nicht besaß. Die Verfassung beendete – je nach Land zeitlich verschoben – die alte Herrschaft und begründete eine neue.

- 2.) Die mit der Verfassung begründete Herrschaft umfasste die gesamte Herrschaftsge- walt: Es gab keinen staatlichen Bereich mehr, der nicht in der Verfassung verankert war.
- 3.) Die Verfassung galt universal, für alle, auch für den Monarchen.

Neben dem herrschaftsbegründenden, umfassenden und universalen Charakter sind Verfassungen in einem rechtsförmigen Dokument/Urkunde verfasst (mit Ausnahme Großbritannien, Neuseeland und Israel). Seit dem 19. Jahrhundert bezog sich Verfassung nicht mehr auf den rechtlich geprägten Zustand eines Staates, sondern auf die den Zustand prägende Norm und wurde selbst zum normativen Begriff.<sup>7</sup> „*Der Verfassungsbegriff wurde damit in der Moderne juristisch auf die rechtliche Grundordnung eines politischen Gemeinwesens umgestellt und enggeführt*“<sup>8</sup>.

Verfassungen konnten ausverhandelt, oktroyiert, von konstituierenden Nationalversammlungen ausgearbeitet, also demokratisch legitimiert, werden – trotz allem bleibt ein weiteres wesentliches Element, das Alexander Thiele den Grimm'schen hinzufügt, unangetastet: die Verfassungsautonomie. Man kann nur dann von einer modernen Verfassung sprechen, wenn sie durch das politische Gemeinwesen selbst bestimmt wurde und die Änderungsbefugnis bei diesem politischen Gemeinwesen liegt.<sup>9</sup>

Mit der Verfassung wurde eine neue Ordnung geschaffen, von der man erwartete, dass diese gut und gerecht sei und sich auf Dauer bewähre.

Auf Dauer hat sich auch unsere Bundesverfassung bewährt. Sie ist bereits seit 102 Jahren in Kraft und wurde vor allem in der letzten Zeit entsprechend intensiven Bewährungsproben unterzogen.

Aus Anlass des 100. Geburtstages des B-VG hatte das Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen ein Geburtstagsfest geplant. Dies vereitelte der weitere Verlauf der Corona-Pandemie und der damit einhergehende Lockdown. Doch aufgeschoben ist nicht aufgehoben und 101 Jahre nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung konnte am 10. November 2021 das besondere Geburtstagsfest des einzigartigen Geburtstagskindes in würdigem Rahmen in der Aula der Karl-Franzens-Universität Graz gefeiert werden. Die Geburtstagsfeier wurde in Form eines Symposiums veranstaltet, an dem namhafte Wissenschaftler:innen aus dem In- und Ausland teilnahmen. Einige von ihnen haben sich bereit erklärt, ihre Vorträge für den vorliegenden Sonderband zur Verfügung zu stellen. Sie bilden den Inhalt des vorliegenden Sonderheftes. Dieses wird mit dem Abdruck des Festvortrages von Alt-Bundespräsident Heinz Fischer eingeleitet. In seiner Rede spannt der Verfassungsrechtsexperte den Bogen von der Entstehung des B-VG bis in die Gegenwart.

<sup>7</sup> Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte, 13, zitiert bei Thiele, Der konstituierte Staat, 45.

<sup>8</sup> Frankenberg, Autoritarismus, zitiert bei Thiele, Der konstituierte Staat, 45.

<sup>9</sup> Thiele, Der konstituierte Staat, 45ff.

In den drei Panels standen Verfassungsgeschichte, Verfassungsvergleich und das Verhältnis von Verfassung und Privatrecht im Fokus der Vortragenden. Stellvertretend für das Panel Verfassungsgeschichte beleuchtet *Evelyn Höbenreich* „Verfassung“ in der römischen Antike. Roms „Verfassung“ beruhte weitgehend auf ungeschriebenem Gewohnheitsrecht, unserer modernen Auffassung von Verfassung kommt der Ausdruck „civitas“ am nächsten. *Thomas Olechowski* stellt den Architekten der österreichischen Verfassung, *Hans Kelsen*, in den Mittelpunkt seines Beitrages. Wenngleich das Erarbeiten eines Verfassungsgesetzes nicht von einer Person allein zuwege gebracht werden kann, hat *Kelsen* den überwiegend größten Anteil am heutigen B-VG! Dies rechtfertigt die bis heute noch gültige Anerkennung und Würdigung Kelsens als Architekt oder gar „Vater“ der Bundesverfassung. Für den Bereich „Verfassungsvergleich“ stellt *Bernd Wieser* einen Beitrag zur Verfügung. Im Mittelpunkt seiner Betrachtung steht die Verfassung der Tschechoslowakischen Republik, die – wie das österreichische B-VG – ebenfalls 1920 entstanden ist. Auch wenn diese Verfassung im Vergleich mit der österreichischen besser „abschneidet“, hat sie sich nicht auf Dauer bewährt, im Gegenteil, sie lebt lediglich teilweise in den aktuellen Verfassungen von Tschechien und der Slowakei weiter.

Für das dritte Panel „Verfassung und Privatrecht“ hat sich *Nora Melzer* bereit erklärt, die Beziehung zwischen B-VG und Arbeitsrecht zu erörtern. Dabei erhält die Klärung der Frage, ob sich die Bedeutung des Arbeitsrechtes daran messen lässt, wie oft es im B-VG erwähnt wird, eine zentrale Rolle.

Das Symposium wurde in Form einer Diskussionsrunde mit dem Titel „Apropos ‚Eleganz‘ der Verfassung“ abgeschlossen. Der Titel wurde in Anlehnung an die Aussage von Bundespräsident *Alexander van der Bellen* gewählt. Das Staatsoberhaupt sprach 2019 im Zusammenhang mit der Krisenfestigkeit der Verfassung von ihrer Eleganz und Schönheit. *Meinrad Handstanger* stellt uns dazu seine Gedanken zur Verfügung, deren Ergebnis die Leser:innen wohl nicht überraschen wird.

Die Beiträge geben einen kurzen Überblick über die aktuellen und umfassenden Forschungen zur österreichischen Bundesverfassung aus rechtshistorischer, rechtsvergleichender und aktueller Perspektive. Darüber hinaus beweisen sie, dass sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem B-VG lohnt und weiterhin lohnen wird! Ad multos anno, B-VG!